

SATZUNG DER CGO.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen City Gemeinschaft Oranienburg (CGO) e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Oranienburg.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1) Oranienburg mit seinen Einzelhandelsgeschäften, Kassen-, Dienstleistungs-, Handwerksbetrieben, Lokalen und Banken, Versicherungen und Freiberuflern in der Bevölkerung noch bekannter zu machen.

Kontakte unter Geschäftsleuten, Kaufleuten, Gastronomen, Handwerkern und Freiberuflern zu pflegen, deren Interessen zu vertreten und erforderlichenfalls vermittelnd bei Behörden, Kammern, Hauseigentümern, Kollegen und Mitbewerbern tätig zu werden.

Gemeinsamkeiten in den Ladenöffnungszeiten anzustreben.

Kontakte zu Politikern und zu allen politischen Parteien aufzunehmen und zu pflegen sowie diesen gegenüber Wünsche der Kaufmannschaft, Handwerker, Freiberufler usw. zu vertreten.

2) Die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten in Oranienburg in Form von Werbung sowie Straßenfesten und z.B. Ausschmückung dieses Bereiches durch Lichterketten in der Advent- und Weihnachtszeit, ggf. die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes u.a.m..

3) Dem Verein zufließenden Mittel sind für die Erfüllung des Vereinszweckes einzusetzen.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Parteipolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereines nicht erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Hauseigentümer oder Inhaber von Geschäften, Lokalen, Büros, Praxen in Oranienburg sind.

2) Fördernde Mitglieder können natürlich oder juristische Personen werden, auch wenn sie die örtlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss, wegen Schädigung des Ansehens des Vereins, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, Pressesprecher und einem Beisitzer. Die Zahl der fördernden Mitglieder im Vorstand darf 1/3 der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche der Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als dreihundert Euro für den Einzelfall verpflichtet, unter dem Namen des Vereins von zwei der drei geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2) Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung Etat
- e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4) Zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Vollversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand. Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren bestimmt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Oranienburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Oranienburg verwendet werden muss.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfung besteht in der Prüfung der Sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes; sie berichtet darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Die Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist die als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am: 6. Juni 2014 in Kraft

059. den 6.6.12 Li. Nils

